

# Vereinssatzung Oldenburger Energiecluster OLEC

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Oldenburger Energiecluster OLEC“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V..
- (3) Der Vereinssitz ist Oldenburg.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck

(1) Der Oldenburger Energiecluster OLEC ist ein regionales Netzwerk von Unternehmen, wissenschaftlich arbeitenden Institutionen, Gebietskörperschaften und Bildungseinrichtungen im Energiebereich mit einem Schwerpunkt Erneuerbare Energien und deren effiziente Integration in zukünftige Energiesysteme einschließlich Energiemanagement. Der Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der Entwicklung erneuerbarer Energien im Nordwesten und deren Festigung als Zukunftsmarkt,
- b) die Stärkung der Wirtschaftskraft des Nordwestens im Energiesektor,
- c) die Bündelung der Energiekompetenzen des Nordwestens in Wirtschaft und Wissenschaft und deren Herausstellung im Sinne des Standortmarketings,
- d) die Förderung der Schaffung und Sicherung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen im Energiebereich im Nordwesten.

## § 4 Aufgaben

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Förderung der Vernetzung zwischen regionalen Unternehmen und regionalen Hochschulen,
- b) Förderung der Vernetzung zwischen regionalen Unternehmen,
- c) Förderung der Vernetzung auf internationaler Ebene,

- d) Zusammenarbeit mit Initiativen, die im Bereich Energieeinsparung, Energieeffizienz und Zukunftsenergien tätig sind,
- e) Initiierung und Organisation der Umsetzung gemeinsamer Projekte im Energiesektor,
- f) Forcierung eines zeitnahen Technologie-Transfers,
- g) Öffentlichkeitsarbeit,
- h) Impulse für Ausbildung, Qualifizierung und Weiterbildung.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, sofern sie diese Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Für eine Ehrenmitgliedschaft ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss notwendig. Ehrenmitglieder müssen vorher durch einen oder mehrere Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich ist und dem Vorstand spätestens 2 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugegangen sein muss,
- b) durch Ausschluss, der vom Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder bei grober Verletzung von Mitgliedspflichten, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten, beschlossen werden kann,
- c) durch Auflösung (juristische Personen) oder Tod (natürliche Personen) eines Mitglieds  
oder
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

## **§ 7 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Abwahl und Neuwahl der Mitglieder des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- e) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses,
- f) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- g) Genehmigung des jährlichen Arbeitsprogramms,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich vom Vorstand eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit möglich.

(4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 2 Wochen einberufen, wenn dies mindestens

- a) 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen oder
- b) 3/4 der Vorstandsmitglieder beschließen.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit dem 2. Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Vereinsmitglied.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Beschluss kommt, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Die stimmberechtigten Mitglieder üben das Stimmrecht entweder persönlich bzw. durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte aus. Die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen und ist dem Versammlungsleiter spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen zu ersehen sind. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen anderen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung bzw. Initiierung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig die Funktion des Schriftführers ausübt, und bis zu acht weiteren Personen. Dabei sollen die drei Bereiche Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung im Vorstand vertreten sein.

(3) Der Vorstand wird gemäß Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 11.02.2013 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Als gewählt gilt derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Wenn keine Einwendungen aus der Mitgliederversammlung erhoben werden, kann der gesamte Vorstand in einem Wahlvorgang gewählt werden; werden Einwendungen von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung erhoben, muss jedes Vorstandsmitglied einzeln gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Gewählt werden dürfen nur Vereinsmitglieder und gesetzliche Vertreter oder schriftlich bestellte Vertreter juristischer Personen, die Vereinsmitglied sind.

(4) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er erstellt insbesondere den Jahresbericht, den Jahresabschluss, den Wirtschaftsplan und das jährliche Arbeitsprogramm. Wirtschaftsplan und jährliches Arbeitsprogramm sind so rechtzeitig aufzustellen, dass die Mitgliederversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über deren Genehmigung beschließen kann. Der Vorstand kann zur Erfüllung des Arbeitsprogramms projektbezogene Arbeitsgruppen ins Leben rufen, an denen die Vereinsmitglieder teilnehmen können, deren Teilnahme jedoch nicht verpflichtend ist. Der Vorstand hat darüber hinaus die Verpflichtung, im Fall des Bestehens einer Geschäftsführung in Abstimmung mit dieser, die Vereinsmitglieder über die Aktivitäten des Vereins in geeigneter Form zu unterrichten (mindst. vierteljährig).

(5) Der Vorstand kann Mitarbeiter für Verwaltungsaufgaben einstellen und die Vereinsgeschäftsführung einem oder mehreren Geschäftsführern (Geschäftsführung) übertragen. Näheres regelt hierzu die Geschäftsordnung. Rechte und Pflichten sind jeweils durch Verträge in Schriftform zu regeln.

(6) Vorstandssitzungen werden mindestens viermal im Geschäftsjahr abgehalten.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die Vorstandsmitglieder können sich für die Vorstandssitzungen durch andere Vorstandsmitglieder des Vereins vertreten lassen. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform. Abweichend von dieser Regelung können Vorstandsmitglieder, die für die Stadt Oldenburg oder die Universität Oldenburg gewählt wurden, Vertreter bevollmächtigen, die nicht Vorstandsmitglieder des Vereins sind.

(9) Zu den Vorstandssitzungen werden die Vorstandsmitglieder durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Vorstandssitzung gestellt werden, beschließt der Vorstand.

(10) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem

Wege gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

(11) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, zu der Vorstandssitzung erscheinen. Vorstandsbeschlüsse kommen, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(12) Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder. Hiervon muss eine Person 1. Vorsitzender oder 2. Vorsitzender sein.

## **§ 11 Geschäftsführung**

Sofern der Verein eine Geschäftsführung mit der Vereinsgeschäftsführung beauftragt, gilt Folgendes:

- (1) Die Geschäftsführung hat hinsichtlich der ihr zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB. Sind mehrere Geschäftsführer für den Verein tätig, erfolgt die Vertretung gemeinsam oder mit mindestens zwei Geschäftsführern.
- (2) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und des jährlichen Arbeitsprogramms. Bei allen Maßnahmen, die hierüber hinausgehen, bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Die Geschäftsführung hat im Vorstand eine beratende Funktion.
- (5) In Abstimmung mit dem Vorstand erstellt die Geschäftsführung den Jahresbericht, den Jahresabschluss, den Wirtschaftsplan sowie das jährliche Arbeitsprogramm.

## **§ 12 Finanzierung**

Zur Verfolgung der Zwecke und Ziele des Vereins sowie zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten der Geschäftsführung werden

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Öffentliche Fördermittel,
- c) Finanz- und Sachzuwendungen von Mitgliedern und anderen Sponsoren eingesetzt.

## **§ 13 Haftung**

- (1) Der Vorstand darf für den Verein nur Verpflichtungen in der Weise eingehen, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
- (2) Verpflichtungen dürfen nur dann eingegangen werden, wenn die entsprechenden Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Jahresrechnung wird alljährlich von der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer gewählt, der innerhalb des Vereines kein anderes Amt bekleiden darf. Der Rechnungsprüfer berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

Wiederwahl ist möglich.

## **§ 15 Satzungsänderung**

(1) Satzungsänderungen müssen auf Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.

(2) Die Änderung ist beschlossen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit**

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder.

(2) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ist das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen nach Maßgabe des Verhältnisses der von den im Zeitpunkt der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitgliedern insgesamt geleisteten Beiträge anteilig an diese auszukehren.

## **§ 17 Kosten**

Die im Rahmen der Vereinsgründung anfallenden Kosten trägt der Verein.

**Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.09.2007, die im Technologie- und Gründerzentrum, Marie-Curie-Straße 1, 26129 Oldenburg stattfand, verabschiedet und am 11.02.2013 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.**